



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2023)0035**

**Freiwilliges Partnerschaftsabkommen EU-Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die EU**

**Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (09272/2022 – C9-0432/2022 – 2022/0142M(NLE))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 10. Mai 2022 für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (COM(2022)0200),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (09272/2022),
- unter Hinweis auf den Entwurf des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (09271/2022),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0432/2022),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die

Europäische Gemeinschaft<sup>1</sup> (FLEGT-Verordnung),

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen<sup>2</sup> (EU-Holzverordnung),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640) und die Entschließung des Parlaments vom 15. Januar 2020 zu diesem Thema<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) in Paris geschlossen wurde (Übereinkommen von Paris),
- unter Hinweis auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2020 zu der Rolle der EU beim Schutz und der Wiederherstellung der Wälder in der Welt<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Mai 2003 mit dem Titel „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) – Vorschlag für einen EU-Aktionsplan“ (COM(2003)0251) und den Arbeitsplan 2018-2022 für seine Umsetzung,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 17. November 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (COM(2021)0706) (Verordnung über Entwaldung),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 14. Februar 2023<sup>6</sup> zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
- gestützt auf Artikel 105 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

<sup>3</sup> ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

<sup>4</sup> ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 10.

<sup>5</sup> ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 175.

<sup>6</sup> Angenommene Texte von diesem Tag, P9\_TA(2023)0034.

(A9-0018/2023),

- A. in der Erwägung, dass die EU und Guyana im November 2018 die Verhandlungen über ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreement – VPA) über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (Forest Law Enforcement, Governance and Trade – FLEGT) abgeschlossen haben; in der Erwägung, dass sich Guyana und die EU am 10. März 2022 auf einen aktualisierten gemeinsamen Umsetzungsrahmen – einen detaillierten Fahrplan für die Umsetzung des VPA – geeinigt haben, der darauf ausgerichtet ist, die Politikgestaltung in der Forstwirtschaft zu verbessern und den Handel mit legalem Holz zu überwachen;
- B. in der Erwägung, dass etwa 84 % der Fläche Guyanas mit Wald bedeckt sind; in der Erwägung, dass dies etwa 18 Mio. Acres entspricht; in der Erwägung, dass Guyana weltweit die zweitgrößte in den Wäldern gespeicherte Kohlenstoffmenge pro Kopf aufweist und in seinen Wäldern schätzungsweise 21,8 Mrd. Tonnen Kohlendioxid gebunden sind; in der Erwägung, dass etwa 13 % der Wälder Guyanas offiziell als amerindische Gemarkung ausgewiesen sind; in der Erwägung, dass das ökologische Gebiet des Nebelwaldes den größten Teil Guyanas ausmacht;
- C. in der Erwägung, dass seit 1996 Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden und die jährliche Entwaldungsrate in Guyana mit durchschnittlich rund 0,06 % sehr niedrig ist;
- D. in der Erwägung, dass Guyana weltweit zu den Ländern gehört, die die größte biologische Vielfalt aufweisen; in der Erwägung, dass in den Wäldern Guyanas schätzungsweise rund 8000 Pflanzenarten und mehr als 1000 Arten von Landwirbeltieren beheimatet sind; in der Erwägung, dass etwa 5 % aller Pflanzenarten als endemisch für Guyana gelten;
- E. in der Erwägung, dass der illegale Bergbau und der illegale Holzeinschlag in Guyana weiterhin Anlass zur Besorgnis bieten, da beide Praktiken den Wäldern des Landes schaden; in der Erwägung, dass der Großteil der Entwaldung in Guyana auf Brände (50 %) sowie legalen und illegalen Bergbau (41 %) zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass die durch die Umstellung der Landwirtschaft verursachte Entwaldung zwar nur etwa 5 % ausmacht, aber dennoch Anlass zur Sorge bietet;
- F. in der Erwägung, dass die wichtigsten Wirtschaftszweige in Guyana die Landwirtschaft, der Bauxit- und Goldabbau, die Holzindustrie, der Mineralbergbau und die Fischerei sind; in der Erwägung, dass die Forstwirtschaft Guyanas Schätzungen zufolge weniger als 2 % seines BIP ausmacht, wobei davon ausgegangen wird, dass die Zahl weiter sinken wird, da der Mineralölsektor seit 2015, als in den Hoheitsgewässern Guyanas große Ölvorkommen entdeckt wurden, rasch wächst;
- G. in der Erwägung, dass die Forstwirtschaft in erheblichem Maße zum wirtschaftlichen Wachstum Guyanas beiträgt und rund 20 000 Menschen – insbesondere in ländlichen Gebieten – Beschäftigung bietet; in der Erwägung, dass die Wälder Guyanas 2 % zum BIP und 6 % zur Schaffung von Arbeitsplätzen insgesamt beitragen; in der Erwägung, dass das VPA das Potenzial der Forstwirtschaft durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze erhöhen und zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum des Landes beitragen würde;
- H. in der Erwägung, dass die Menge des zwischen Guyana und der EU gehandelten Holzes niedrig ist, da im Jahr 2018 nur 8 % des aus Guyana ausgeführten Holzes nach Europa

geliefert wurden und nur etwa die Hälfte davon in die EU; in der Erwägung, dass der wichtigste Handelspartner Guyanas insgesamt die Vereinigten Staaten sind, während Singapur den zweiten Platz einnimmt; in der Erwägung, dass sein größter Ausfuhrmarkt für Holz der asiatisch-pazifische Raum ist; in der Erwägung, dass das VPA Guyana mehr Möglichkeiten für die Ausfuhr in die EU und neue Märkte eröffnen würde und dadurch die Entwicklungschancen des Landes verbessern könnte;

- I. in der Erwägung, dass Guyana im Mai 2016 das Übereinkommen von Paris ratifiziert hat und in seinem überarbeiteten national festgelegten Beitrag eine Reihe von Verpflichtungen in Bezug auf die nachhaltige Forstwirtschaft eingegangen ist, etwa die Erhaltung weiterer 2 Mio. Hektar Wald;
- J. in der Erwägung, dass Guyana Herausforderungen überwinden muss, um das Wohlergehen seiner Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, etwa die Bekämpfung von Armut, Ungleichheit und Diskriminierung, insbesondere von LGBTI-Personen und indigenen Völkern, sowie die Bekämpfung von Korruption, rassistischer und ethnischer Polarisierung und Gewalt, die nach wie vor Anlass zur Sorge bieten;
- K. in der Erwägung, dass Guyana Finanzmittel für die Umsetzung des VPA zugesagt hat; in der Erwägung, dass die EU, Norwegen und das Vereinigte Königreich ebenfalls zugesagt haben, zu diesem Zweck zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen;
- L. in der Erwägung, dass mit dem VPA dafür gesorgt werden soll, dass alle für den EU-Markt bestimmten Lieferungen von Holz und Holzserzeugnissen aus Guyana dem Guyanischen Legalitätssicherungssystem für Holz (Guyana Timber Legality Assurance System – GTLAS) entsprechen und somit Anspruch auf eine FLEGT-Genehmigung haben; in der Erwägung, dass inländisches Holz und für sämtliche Ausfuhrmärkte bestimmtes Holz ebenfalls GTLAS-konform sein muss;
- M. in der Erwägung, dass das VPA die fünf nach der FLEGT-Verordnung obligatorischen Holzprodukte – Baumstämme, Schnittholz, Eisenbahnschwellen, Sperrholz und Furnier – sowie verarbeitetes Holz, Pfähle und Pflöcke, Bautischler- und Zimmermannsarbeiten abdeckt;
- N. in der Erwägung, dass dem Vorschlag der Kommission für die Verordnung über Entwaldung zufolge Holz mit einer FLEGT-Genehmigung, das in die EU eingeführt wird, die Legalitätsanforderung automatisch erfüllt;
- O. in der Erwägung, dass in dem VPA ein Gemeinsamer Überwachungs- und Überprüfungsausschuss vorgesehen ist, der für die Umsetzung und Überwachung des Abkommens zuständig sein wird;
- P. in der Erwägung, dass der Zweck und der erwartete Nutzen von FLEGT-VPA über die Erleichterung des Handels mit legalem Holz hinausgehen, da diese Abkommen auch strukturelle Veränderungen in der Politikgestaltung in der Forstwirtschaft, der Rechtsdurchsetzung und der Transparenz und die Einbeziehung verschiedener Interessengruppen, insbesondere von Organisationen der Zivilgesellschaft, Arbeitnehmerorganisationen und indigenen Gemeinschaften, in den politischen Entscheidungsprozess sowie eine Förderung der wirtschaftlichen Integration und die Einhaltung der internationalen Nachhaltigkeitsziele bewirken sollen;

- Q. in der Erwägung, dass Länder auf der ganzen Welt, deren Einfuhrmärkte für legales Holz reguliert sind oder die dies anstreben, von der Zusammenarbeit profitieren; in der Erwägung, dass gemeinsame internationale Standards die wirksamste Lösung wären, um gegen Entwaldung vorzugehen und langfristige Rechtssicherheit für Unternehmen und Verbraucher zu fördern;
1. begrüßt nachdrücklich den Abschluss der Verhandlungen über das FLEGT-VPA zwischen der EU und Guyana; weist darauf hin, dass das VPA einen hohen Stellenwert für das Land einnimmt und ihm das Potenzial zur Förderung der Handelsbeziehungen zwischen der EU und Guyana innewohnt; ist der Ansicht, dass der Erfolg der Verhandlungen über dieses VPA die große Bedeutung der Delegationen der Union in Drittstaaten deutlich macht und sicherstellen wird, dass nur legal geschlagenes Holz aus Guyana in die EU eingeführt wird, nachhaltige forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden und nachhaltiger Handel mit legal geschlagenem Holz gefördert werden, Verbesserungen bei der Politikgestaltung in der Forstwirtschaft, der Rechtsdurchsetzung (unter anderem mit Blick auf Verpflichtungen in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung, Gesundheit und Sicherheit), den Menschenrechten, der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Resilienz der Institutionen Guyanas herbeigeführt werden, die biologische Vielfalt geschützt wird und ein Beitrag zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele und zur Verbesserung der Handelsbeziehungen zwischen Guyana und der EU geleistet wird;
  2. weist darauf hin, dass die vollständige Umsetzung und Durchsetzung des VPA ein langfristiger Prozess sein wird, der die Verabschiedung einer umfassenden Palette von Rechtsvorschriften sowie angemessene Verwaltungskapazitäten und Fachkenntnisse erfordern wird, damit die Umsetzung und Durchsetzung des Abkommens sichergestellt ist;
  3. begrüßt die ausgeprägte Beteiligung von Interessengruppen während des gesamten Verhandlungsprozesses; hebt hervor, dass es in der Umsetzungs- und Überwachungsphase wirklicher Konsultationen und der Beteiligung zahlreicher Interessengruppen bedarf, wozu auch die sinnvolle Beteiligung der Zivilgesellschaft, von Vertretern der Wirtschaft, von Arbeitnehmerorganisationen und lokaler und indigener Gemeinschaften an der Beschlussfassung gehört, damit sichergestellt ist, dass die Landbesitzrechte und der Grundsatz der freien Zustimmung nach vorheriger Aufklärung eingehalten werden; weist erneut darauf hin, dass die Transparenz verbessert und für eine wirksame Veröffentlichung von Informationen und die zeitnahe Weitergabe von Dokumenten an die Bevölkerungsgruppen vor Ort und an indigene Völker gesorgt werden muss;
  4. fordert die Kommission und die EU-Delegation in Guyana auf, im Rahmen aktueller und künftiger Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit ausreichend Unterstützung beim Kapazitätsaufbau sowie bei Logistik und Technik zu gewähren, damit Guyana in die Lage versetzt wird, die Verpflichtungen nach dem VPA zu erfüllen;
  5. begrüßt die jüngste Verabschiedung des gemeinsamen Umsetzungsrahmens und fordert die Regierung Guyanas auf, einen konkreten, termingebundenen und messbaren Ansatz zu verfolgen;
  6. hält es für geboten, Partnerschaften aufzubauen und Kooperationsmechanismen zu entwickeln, damit alle Aspekte der Politikgestaltung im Forstsektor, auch im Hinblick

auf den Austausch von Informationen, gemeinsam angegangen werden können;

7. begrüßt die bisherigen Anstrengungen Guyanas bei der Erzielung von Fortschritten im Hinblick auf größere Transparenz und sieht der weiteren positiven Zusammenarbeit im Kampf gegen illegalen Holzeinschlag entgegen; betont, dass illegaler Holzeinschlag und Waldschädigung durch schlechte Politikgestaltung und Korruption in der Forstwirtschaft beschleunigt werden; erkennt das Engagement und den politischen Willen Guyanas mit Blick auf eine solide Waldbewirtschaftung an; betont, dass der Erfolg von FLEGT-VPA auch von der Bekämpfung von Betrug und Korruption in der gesamten Holzlieferkette abhängt; fordert die Regierung Guyanas nachdrücklich auf, die Datenerhebung zu stärken, um die Umsetzung des Rückverfolgbarkeitssystems zu verbessern, auch künftig darauf hinzuwirken, dass der weitverbreiteten Korruption ein Ende gesetzt wird, und andere Faktoren anzugehen, die den illegalen Holzeinschlag und die Waldschädigung begünstigen, insbesondere im Hinblick auf den Zoll und andere Behörden, die eine zentrale Rolle bei der Umsetzung und Durchsetzung des VPA spielen werden; hält es für geboten, der Straflosigkeit im Forstsektor ein Ende zu setzen, indem Menschenrechtsverteidiger und Hinweisgeber im Umweltbereich geschützt und wirksame Rechtsbehelfe bei Menschenrechtsverletzungen sichergestellt werden; begrüßt in diesem Zusammenhang die Ratifizierung des Übereinkommens von Escazú durch Guyana und betont, dass die uneingeschränkte Anerkennung von Landbesitzrechten lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, insbesondere amerindischer Gemeinschaften, unter anderem im Zusammenhang mit dem Bergbau sichergestellt werden muss;
8. begrüßt, dass die Aushandlung des VPA verschiedenen Wirtschaftszweigen die Möglichkeit eröffnet hat, gemeinsame Ziele und Prioritäten zu ermitteln, um auf eine nachhaltige Forstwirtschaft und Handelszusammenarbeit hinzuwirken, und Gemeinschaften eine gute Gelegenheit bietet, eine partizipative Bewirtschaftung ihrer Wälder auf lokaler, kommunaler und regionaler Ebene und sogar bis hin zur nationalen oder föderalen Ebene zu ermöglichen;
9. betont, dass das VPA eine großartige Gelegenheit bietet, die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Forstwirtschaft zu fördern; hebt hervor, dass die forstwirtschaftlichen Verfahren und der Handel mit rechtmäßig erzeugtem Holz sozial und wirtschaftlich nachhaltig sein sollten, damit der Handel den direkt oder indirekt beteiligten Personen zugutekommen kann;
10. fordert, dass die geschlechtsspezifische Analyse in alle Aktivitäten und Projekte zur Umsetzung des VPA einbezogen wird; fordert eine quantitative und qualitative sowie nach Geschlecht aufgeschlüsselte Analyse der Grundbesitzverhältnisse, des Eigentums an Vermögenswerten und der finanziellen Inklusion in Wirtschaftszweigen, die in Verbindung mit Handel stehen; fordert die Kommission auf, diese Maßnahmen mit technischen und personellen Ressourcen zu unterstützen;
11. ersucht die Kommission, dem Europäischen Parlament regelmäßig unter anderem im Hinblick auf die Tätigkeiten des Gemeinsamen Überwachungs- und Überprüfungsausschusses über die Umsetzung des Abkommens Bericht zu erstatten, damit eine fundierte Entscheidung getroffen werden kann, sobald der Vorschlag für den delegierten Rechtsakt vorgelegt wird, mit dem die Anerkennung von FLEGT-Genehmigungen gestattet wird; hebt deshalb hervor, dass neue VPA mit weiteren Partnern vorangebracht werden sollten; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen

des VPA und der künftigen Verordnung über Entwaldung auf die Arbeitnehmer und Kleinerzeuger in der Forstwirtschaft und in anderen damit zusammenhängenden Bereichen, die von einer erhöhten Zahl an Prüfungen und Kontrollen im Bereich des Holzeinschlags betroffen sein werden, umfassend zu bewerten;

12. betont, dass die regionale Dimension des illegalen Holzeinschlags sowie die Beförderung und Verarbeitung von illegalem Holz und der Handel damit entlang der gesamten Lieferkette angegangen werden müssen; fordert, dass dies in das Bewertungsverfahren für das VPA aufgenommen wird;
13. ist der Ansicht, dass die EU eine wichtige Rolle spielt, wenn es gilt, sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite für Holz Verbesserungen zu erzielen, sodass illegal erzeugtes Holz abgelehnt wird und die Ausfuhrländer in ihren Bemühungen um die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und der Korruption, die die Zerstörung ihrer Wälder nach sich zieht, des Klimawandels und von Menschenrechtsverstößen unterstützt werden; weist darauf hin, dass VPA mit dem neuen Vorschlag für eine Verordnung über Entwaldung auch künftig sowohl für die EU als auch für ihre Partnerländer ein wichtiger Rechtsrahmen sein werden; hebt hervor, dass dies durch die gute Zusammenarbeit und die Bemühungen der beteiligten Partnerländer ermöglicht wurde; unterstützt die Kommission bei der Suche nach weiteren potenziellen Partnern für künftige FLEGT-VPA;
14. weist darauf hin, dass zur Verwirklichung der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele eine nachhaltige und inklusive Forstwirtschaft und eine entsprechende Politikgestaltung wesentlich sind, und zwar insbesondere im Wege der national festgelegten Beiträge; weist darauf hin, dass der Bergbau eine treibende Kraft für die Abholzung der Tropenwälder ist, die zu einer erheblichen Bodenerosion und -kontamination, einer immer stärkeren Fragmentierung von Waldflächen und der Quecksilberschmutzung von Flüssen und Wasserläufen führt; stellt fest, dass Guyana seine Öl-, Gas- und Bergbauindustrie ausbaut; fordert die Regierung Guyanas auf, weitere Schritte zur Eindämmung des illegalen Bergbaus zu unternehmen; nimmt mit Besorgnis die mangelnde Kohärenz zwischen der Regulierung im Forstbereich und der Regulierung im Bergbau zur Kenntnis; begrüßt weitere Abkommen, mit denen das FLEGT-VPA in Umweltfragen ergänzt werden soll;
15. betont, dass der Erfolg der gesamten FLEGT-Initiative unter anderem davon abhängt, dass Menschenrechtsverteidiger und Hinweisgeber im Umweltbereich geschützt werden, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) besser in die Lage versetzt werden, ihren Tätigkeiten legal nachzugehen, und dass für einen wirksamen Schutz des Landes und die uneingeschränkte Anerkennung der gewohnheitsmäßigen Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, insbesondere der amerindischen Gemeinschaften, gesorgt wird, unter anderem mit Blick auf das eine Frage der sozialen Gerechtigkeit darstellende Recht, dem Holzeinschlag auf ihrem Grund und Boden die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern; betont, dass die EU an das traditionelle Wissen indigener Völker und anderer lokaler Gemeinschaften über nachhaltige Waldbewirtschaftung anknüpfen sollte; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es wichtig ist, dass KMU kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand aufgebürdet wird und dass KMU Unterstützung in Rechtsfragen erhalten, um sicherzustellen, dass sie die neuen internationalen Übereinkommen, Instrumente und Dokumente in Bezug auf die Umwelt einhalten;

16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Kooperativen Republik Guyana zu übermitteln.